

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Büro des Landrates</b>	Nr. <b>097/2004</b>
---	------------------------

### Betreff:

Verteilung bzw. Zuteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitze

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
-----------------------	---------------

<b>Kreistag</b> Berichterstattung: Landrat Dr. Kirsch	15.10.2004
--	------------

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
----------------------------------	-----------------------------	--

### Beschlussvorschlag:

1.1 Die Fraktionen haben gem. § 41 Abs. 7 Satz 1 KrO die Ausschussvorsitze wie folgt verteilt:

1. CDU
2. CDU
3. SPD
4. CDU
5. CDU
6. SPD
7. CDU

1.2 Hiergegen wurde nicht oder von weniger als einem Fünftel der Kreistagsmitglieder widersprochen.

**Erläuterungen:**

Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden gem. § 41 Abs. 7 Satz 1 KrO aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Kreistagsmitglieder.

Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die stellvertretenden Ausschussvorsitze gem. § 41 Abs. 7 Satz 2 KrO in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet gem. § 41 Abs. 7 Satz 3 KrO das Los, das der Landrat zu ziehen hat.

Der Kreisausschuss wählt die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) gem. § 51 Abs. 3 Satz 4 KrO aus seiner Mitte.

Auch der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien wählt seine(n) stellvertretenden Vorsitzende(n) selbst aus der Gruppe der Kreistagsmitglieder (§ 4 Abs. 5 AG KJHG).

Beim Wahlausschuss ist kraft Gesetzes (§ 2 Abs. 3 Satz 1 Kommunalwahlgesetz) der Wahlleiter der Ausschussvorsitzende. Wahlleiter ist gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz der Hauptverwaltungsbeamte des Wahlgebiets, stellvertretender Wahlleiter ist sein Vertreter im Amt.

Daher werden die folgenden 7 stellvertretenden Ausschussvorsitze verteilt:

1. Ausschuss für Schule, Kultur und Sport
2. Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung
3. Bauausschuss
4. Finanzausschuss
5. Rechnungsprüfungsausschuss
6. Sozialausschuss
7. Wahlprüfungsausschuss

Nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren (vgl. anliegende Beispielrechnung) entfällt auf die CDU-Kreistagsfraktion der erste, zweite, vierte, fünfte und siebte stellv. Ausschussvorsitz und auf die SPD-Kreistagsfraktion der dritte und der sechste stellv. Ausschussvorsitz.

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung

2. \_\_\_\_\_  
Dezernent

3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)

4. \_\_\_\_\_  
Landrat